

25/SN-197/ME

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80

Wien, am 21. November 1985

Zl.: 000-20/85

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

86	85
Datum: 22. NOV. 1985	
Verteilt: 22. NOV. 1985 <i>goh</i>	

*Dr. Bauer*

Betr.: Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungs-  
gesetz 1985

Bezug: 4.402/104-I 1/85

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
i.A.

*Högl*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80

Wien, am 18. November 1985

Zl.: 000-20/85

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Bezug: 4.402/104-I 1/85

Betr.: Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungs-  
gesetzes 1985

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zu obigem Bezug wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie dem Vorblatt zu entnehmen ist, regelt der § 93 ABGB die Namensführung von Personen, die verheiratet sind oder deren Ehe aufgehoben, geschieden oder durch Tod aufgelöst ist. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Bestimmung mit Ablaufdatum 28.2.1986 wegen Verfassungswidrigkeit - Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, besonders durch den Abs.2 - aufgehoben.

Der nunmehrige Entwurf eines Ehenamensänderungsgesetzes soll die sich daraus ergebende ungeklärte Situation bereinigen.

Allgemeines:

Der Begriff des Ehenamensrechtsänderungsgesetzes ist für den Normadressaten insoferne verwirrend, weil hier lediglich das ABGB und PStG geändert wird. Vor einem eigenen Gesetz der Namensänderung bei Ehegatten kann daher nicht gesprochen werden.

Zu § 93:

Geht man rechtlich von der Konsensualtheorie bei einer Eheschließung aus - eine andere wäre schwer denkbar - so wäre der Gesetzgeber gut beraten, die Vorfrage der Namensführung schon vor oder bei der Eheschließung als bindende Voraussetzung festzulegen.

Diese Feststellung hat eine an sich sehr triviale staats-, rechts- und gesellschaftspolitische Komponente. Die Gemeinschaft

- 2 -

soll solche Eheschließungen, die sich auf die Namensführung <sup>nicht</sup> einigen können, garnicht fördern und keinen Verwaltungsakt setzen. Auch die Lebensgemeinschaft ist eine Art des Zusammenlebens, die vom Staat anerkannt ist.

Wenn nun der Gesetzgeber die Bedenken hinsichtlich der fehlenden Übereinstimmung der Verlobten äußert und Umgehungsmöglichkeiten in die Überlegungen einbezieht, so ist seitens des Gesetzgebers eine Rechtsnorm vorzugeben, die als Voraussetzung für einen Eheabschluß dient. Auch bei einem Kaufvertrag sind Grundvoraussetzungen notwendig um einen Vertrag abschließen zu können. Dasselbe gilt auch bei einer Eheschließung.

Die Festlegung der Führung des Familiennamens durch den Bundesminister für Justiz, ganz gleich nach welchen Auswahlkriterien, ist schlichtweg abzulehnen.

Zu § 93 a:

Einer Information des Fachverbandes der Österreichischen Standesbeamten ist zu entnehmen, daß nicht einmal 2 % der Verlobten den Familiennamen der Frau annehmen, sodaß mit großer Wahrscheinlichkeit kein "Boom" auf die breit angelegte Gleichheitsverwirklichung bei Familiennamen zu erwarten ist.

Völlig unverständlich ist die rechtliche Festlegung einer Verordnung nach statistischen Ermittlungen auch dann, wenn sie einfach bereits eingespielt ist und keine Kosten verursacht.

Die Gemeinden gehen von einem Selbstverständnis aus, daß Gesetzesnormen, somit auch Verordnungen staats-, rechts- und gesellschaftspolitische Zielvorstellungen entsprechen und nicht durch eine statistische Ermittlung festgelegt werden können. Wenn man diesen Weg einschlägt, kann man auch demoskopischen Ergebnissen folgen. Es wäre ohne weiteres nachzuweisen, daß diese Ergebnisse oft wirklichkeitsnäher sind als statistische Daten.

Auch diese angestrebte Gesetzeslösung ist abzulehnen.

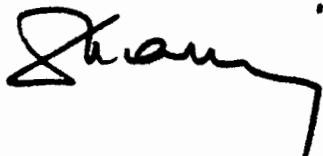
Hinsichtlich der Frage der Führung des Doppelnamens hat der Österreichische Gemeindebund bereits Stellung genommen und wird durch die nunmehrige Situation in seiner damaligen Auffassung nur bestärkt.

- 3 -

Bei der Kostenfrage ist von der Tatsache auszugehen, daß die Verlobten finanziell nicht zusätzlich belastet werden sollten. Derzeit ist nur für die Bestimmung des Familiennamens der Frau zum Ehemann, also in weniger als 2 % der Fälle, eine Gebühr für die Namensbestimmungserklärung zu entrichten. Wenn nun die Norm des Gesetzentwurfes richtig verstanden wird, hat künftig jedes Brautpaar - auch jene Verlobte, die den Namen des Mannes zu führen wünscht - eine Namensbestimmungserklärung abzugeben und die Gebühr zu bezahlen.

Dafür kann wenig Verständnis aufgebracht werden und sollte schon mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Annahme des Frauenamens als Familiennamen auch dort gebührenfrei werden (Gleichheitsgrundsatz).

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

